

# RS Vwgh 1995/11/8 94/03/0334

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65004 Jagd Wild Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §38;  
JagdG OÖ 1964 §38 Abs1 litd;  
JagdG OÖ 1964 §39;  
JagdG OÖ 1964 §40;  
JagdRallg;  
WaffG 1986 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Die Entscheidung über die Verhängung eines Waffenverbotes gem§ 12 WaffG ist keine Vorfrage für die Entziehung der Jagdkarte. Auf die im Grunde des § 12 WaffG zu entscheidende Rechtsfrage stellt der Tatbestand des § 39 OÖ JagdG 1964 nicht ab. Daß das Verhalten einer Person die künftige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgen läßt, ist eine SACHVERHALTSFESTSTELLUNG, die - nach den Verhältnissen im jeweiligen Zeitpunkt der Bescheiderlassung - in jedem Verfahren gesondert zu treffen ist. Ob die festgestellte zu besorgende Gefährdung den Tatbestand erfüllt, ist sodann aus der Sicht der jeweils anzuwendenden Norm zu entscheiden.

## Schlagworte

Jagdkarte Entzug Jagdkarte Verweigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030334.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)